

Schulordnung

Präambel

Die Schule als Einrichtung unserer Gesellschaft hat die Aufgabe, den Schülern Wissen zu vermitteln, die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern und sie zu mündigen Menschen heranzubilden, die mit Sachverstand kritisch zu denken und verantwortlich zu handeln im Stande sind. Um diese Ziele zu erreichen, müssen Lehrer, Schüler, Personensorgeberechtigte und Auszubildende zusammenwirken.

Auf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, die zur Sicherung des Unterrichts und zum Schutze von Schülern und Lehrern sowie der Schulanlagen dienen, kann nicht verzichtet werden, wenn die Schule ihren Auftrag in Staat und Gesellschaft erfüllen soll. Alle werden daher verstehen, dass jeder sich durch die Beachtung folgender Regeln mit verantwortlich fühlen sollte.

1. Hausrecht

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Er ist befugt, die Ausübung dieses Rechts zu übertragen.

2. Ordnung im gesamten Schulbereich

2.1 Räumliche Begrenzungen der Schulbereiche

Standort : Leuna
Nordgrenze: Fußweg Liebigstraße
Südseite: Mauer / Treppe als Abgrenzung zu BAL
Westseite: Fußweg Spergauer Straße
Ostseite: Fußweg Emil-Fischer-Straße

Standort: Halle „Carl Wentzel“ Delitzscher Straße 45
Nordgrenze: Mauer
Südseite: Delitzscher Straße
Westseite: Zaun zum Autohaus
Ostseite: Mauer

2.2 Zugang zum Gebäude

Standort Leuna (Hauptgebäude)

Der Zugang ist nur über den Uhreingang Altbau und Hofeingang Neubau möglich.

Standort Leuna (Rechenzentrum)

Der Zugang ist nur über den Hofeingang Rechenzentrum möglich.

Standort Halle

Der Zugang ist nur über die Delitzscher Straße und die Hofseite (Nord) möglich.

2.3 Verhalten

Im Schulgebäude und im gesamten Schulbereich haben sich alle Beteiligten so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden. SchülerInnen haben den Anweisungen des gesamten Lehrkörpers und des Hausmeisters Folge zu leisten.

Die einzelnen Fachbereiche/Standorte können für ihren Bereich/Standort, je nach Erfordernis, zusätzliche „Bereichsordnungen“/„Standortordnungen“ erstellen, die als Teil der Schulordnung gelten, sofern sie von der Schulleitung genehmigt werden (z. B. Kabinettordnung).

2.4 Ordnung und Sauberkeit

- Alle Lehrkräfte und Schüler sind gleichermaßen im gesamten Schulbereich für die Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.
- Bei Unterrichtsschluss ist dafür zu sorgen, dass der Unterrichtsraum ordentlich und sauber auch anderen Schulklassen zur Verfügung steht.
- Die Fenster sind nach Unterrichtsschluss zu schließen und die Stühle hochzustellen.
- Beanstandungen und Beschädigungen des Inventars sind sofort schriftlich im Schulsekretariat zu melden.
- Das Schuleigentum ist pfleglich zu behandeln. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen oder Verschmutzung haftet der Verursacher bzw. dessen Rechtsvertreter dem Schulträger gegenüber.

2.5 Lehrervorbereitungszimmer

Die Lehrervorbereitungszimmer sind die Aufenthaltsräume der Lehrkräfte. Sie sind bei Nichtbenutzung verschlossen zu halten.

2.6 Wertsachen

Wertsachen sollen nicht mit in die Schule genommen werden. Für Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung.

2.7 Verhaltensrichtlinien zur Kommunikation in digitalen Medien, zur Nutzung digitaler Endgeräte in der Schule, zur Nutzung von KI

Siehe Anlagen zur Schulordnung.

2.8 Waffenerlass

Auf Bestimmungen des Waffengesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Das Mitbringen jeglicher Art von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen in die Schule ist verboten. Sich in der Schule befindliche Waffen und andere gefährlichen Gegenstände sind unverzüglich der Verfügbarkeit von SchülerInnen zu entziehen.

3. Zusammenarbeit und Zusammenleben in der Schule

3.1 Teilnahme am Unterricht

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht, so muss durch die Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler der Versäumnisgrund in Form eines ärztlichen Attestes unverzüglich, spätestens am dritten Werktag schriftlich (Brief, Fax, Email) oder persönlich durch Abgabe im Sekretariat mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung nicht fristgemäß, so werden Leistungsnachweise, die der Schülerin oder dem Schüler vor Eintritt des Versäumnisses bekannt waren, mit ungenügend bewertet.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis, ist sie/er verpflichtet, sich innerhalb der Schulwoche nach der Rückkehr mit der entsprechenden Fachlehrkraft in Verbindung zu setzen, damit diese ggf. einen Nachschreibetermin oder eine andere Form des Nachholens festsetzen kann. Kommt die Schülerin oder der Schüler dieser Pflicht nicht nach, wird der Leistungsnachweis mit ungenügend bewertet.

Freistellungen vom Unterricht sind zu beantragen (durch die Verordnung über Berufsbildende Schulen geregelt).

3.2 Unterrichtszeiten

Der Unterricht beginnt und endet zu den festgelegten Zeiten. Ist ein/e LehrerIn um mehr als 10 Minuten an der pünktlichen Unterrichtsaufnahme verhindert, benachrichtigt der Klassensprecher das Personal im Sekretariat. Die SchülerInnen müssen sich bis zur Klärung des Sachverhalts im Klassenraum aufhalten und dürfen andere Unterrichtsstunden nicht stören.

3.3 Nahrung

Das Essen während des Unterrichts ist untersagt.

3.4 Toiletten

In der Regel dürfen Toiletten nur in den Pausen aufgesucht werden. Im eigenen Interesse sind die hygienischen Grundregeln strikt einzuhalten (z. B. Hygienekübel usw.).

3.5 Bild- und Tonaufnahmen

Auf dem Schulgelände sind Bild- und Tonaufnahmen nur nach Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt. Die Zustimmung der „aufgenommenen“ Personen ist schriftlich einzuholen. Persönlichkeitsrechte dürfen nicht verletzt werden.

3.6 Besondere Regelungen

Während des Unterrichts sind Kopfbedeckungen prinzipiell nicht zugelassen, wenn dem nachgewiesene medizinische Gründe oder eine religiöse Zugehörigkeit nicht entgegenstehen.

3.7 Sprechzeiten

Die Sprechzeiten der Schulleitung werden durch das Sekretariat geregelt.
Die Schülersprechzeiten werden durch die jeweiligen Sekretariate festgelegt.

3.8 Schülervertretungen

Der Schülervertretung wird nach Maßgabe des Schulgesetzes Gelegenheit gegeben, nach dem Unterricht die Klassenschülerschaften, die betreffenden Konferenzen und die Schulleitung zu besuchen.

3.9 Konflikte

Bei Problemen und Konflikten sollen sich die Betroffenen in erster Linie selbst bemühen, durch eine Aussprache eine Lösung zu finden. Gelingt dieses nicht, sollten, je nach Ursache, die KlassenlehrerIn, Schulleitung, Schülervertretung oder Elternvertreter eingeschaltet werden.

4. Pausen

4.1 Festlegen des Pausenbereiches

In den großen Pausen sollten die Pausenbereiche im Außengelände aufgesucht werden. (Die Pausenbereiche sind standortabhängig und gesondert festgelegt). Der Aufenthalt in allgemeinen Unterrichtsräumen während der großen Pausen ist gestattet. Während dieser Pausenzeiten bleiben die Türen der allgemeinen Unterrichtsräume geöffnet. Bei Verstößen gegen die Schulordnung können betroffene Klassen vom Aufenthalt in den allgemeinen Unterrichtsräumen während der Pausenzeiten ausgeschlossen werden.

4.2 Verlassen des Schulbereiches/Pausenbereiches

Verlassen Schüler während der Pausen oder den Freistunden den Schulbereich, um schulfremden, privaten Einrichtungen nachzugehen, erlischt der Versicherungsschutz.

4.3 Unterrichts- und Pausenzeiten

07:25 Uhr Einlass
bis 07:30 Uhr Lehrer im Aufsichtsbereich

1./2. Stunde	07:35 – 09:05 Uhr
Frühstückspause:	09:05 – 09:30 Uhr
3. Stunde	09:30 – 10:15 Uhr
4. Stunde	10:20 – 11:05 Uhr
Pause	11:05 – 11:15 Uhr
5. Stunde	11:15 – 12:00 Uhr
6. Stunde	12:05 – 12:50 Uhr
Mittagspause:	12:50 – 13:15 Uhr
7./8. Stunde	13:15 – 14:45 Uhr
9./10. Stunde	14:55 – 16:25 Uhr

5. Legale und illegale Rauschmittel

Der Besitz, der Konsum und die Weitergabe von legalen und illegalen Rauschmitteln ist im gesamten Schulbereich und während schulischer Veranstaltungen strikt verboten. Ein Verstoß hat erziehungs- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge. Die Polizei wird bei strafrechtlich relevanten Vergehen gerufen.

Hiervon ausgenommen ist das Rauchen von Tabakprodukten jeglicher Art. Dieses ist ausschließlich auf den festgelegten Raucherinseln (gekennzeichnete Bereiche je Standort festgelegt) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Im Interesse von Ordnung und Sauberkeit sind die aufgestellten Entsorgungsbehältnisse für die Rauchabfälle zu benutzen. Bei Verschmutzungen wird der Verursacher oder die Verursacherin zu Reinigungsarbeiten verpflichtet.

Das Betreten des Schulgebäudes und die Teilnahme am Unterricht unter Einfluss von Rauschmitteln sind nicht gestattet. Bei Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mutmaßlich durch Genussmittel, Rauschmittel oder Medikamentenmissbrauch wird der Schüler oder die Schülerin an diesem Tag vom Unterricht ausgeschlossen. Bei Auszubildenden wird umgehend der Ausbildungsbetrieb informiert, bei Minderjährigen und Schülerinnen und Schülern in Vollzeitbildungsgängen werden die Sorgeberechtigten informiert.

6. Straßenverkehr

Im gesamten Schulbereich, einschließlich der Zufahrtsstraßen, besteht Parkverbot. (Sonderregelungen können getroffen werden) Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf allen Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Fahren im gesamten Schulbereich ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind möglich und werden durch den Schulleiter festgelegt.

7. Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister bzw. im Sekretariat abzugeben.

8. Sicherheit/Unfallverhütung

8.1 Fenster

Das Öffnen der großen Fenster (Hauptgebäude Leuna und Standort Halle) entscheidet die Lehrkraft. Sie sind nach der Unterrichtsstunde zu schließen. Gegenstände aller Art dürfen nicht hinausgeworfen werden.

8.2 Dächer und Bodenräume

Das Betreten der Dächer und Bodenräume ist nicht gestattet.

8.3 Flure / Treppen etc.

Es ist auf Fluren und Treppen etc. nicht gestattet zu sitzen oder zu liegen.

9. Verhalten bei Feuer und unmittelbarer Gefahr

9.1 Fluchtplan

In jedem Flurbereich befindet sich ein Plan, der das Verhalten und den Fluchtweg aus dem Gelände in Gefahrensituationen regelt. Die Klassen- bzw. Fachlehrer weisen zu Beginn jedes Schuljahres auf die Regelung für den jeweiligen Unterrichtsraum hin. Den Anordnungen der LehrerInnen, Sicherheitsbeauftragten oder Notfallhelfer ist sofort Folge zu leisten. Der Stellplatz wird standortabhängig festgelegt.

9.2 Notausgänge und Fluchtwege

Notausgänge, Fluchtwege und Rettungswege sind immer freizuhalten. Sie dürfen keinesfalls durch parkende Fahrzeuge oder andere Gegenstände versperrt oder blockiert werden. Zuwiderhandlungen können gerichtliche bzw. strafrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

9.3 Unfälle

Bei Unfällen und Verletzungen muss sofort eine Person des Schulpersonals informiert werden, damit diese sofort entsprechende Hilfsmaßnahmen einleiten kann. Erste Hilfe ist, sofern möglich, von jedem zu leisten.

9.4 Melden außergewöhnliche Situationen

Bemerkt eine Schülerin oder ein Schüler, dass Leib und Leben oder der Schulbereich generell bedroht ist – z. B. durch Rauch oder Feuer – muss dieses unverzüglich der nächsten erreichbaren Person des Schulpersonals mitgeteilt werden, damit diese entsprechende Maßnahmen einleiten kann.

9.5 Alarmmeldungen

	Standort Leuna	Standort „Carl Wentzel“ Halle
Feueralarm	Sirene mit Sprachansage	Ansage über Lautsprecher
Amok	Mehrfachgong mit Ansage	unterbrochener Klingelton
Ruffton für Koordinatoren und Fachgruppenleiter	3 x Dingdong	entfällt
Stellplatz	vor der Turnhalle	Schulhof (Grünes Klassenzimmer) (nur für Feueralarm!)

10. Verstöße gegen die Schulordnung

Verstöße gegen die Schulordnung werden nach § 44 des Schulgesetzes (SchulG LSA vom 09.08.2018 in der jeweils gültigen Fassung) geahndet.

11. Schlussbestimmung

Jede Schülerin und jeder Schüler ist zweimal jährlich über diese Schulordnung aktenkundig durch seine/n KlassenlehrerIn zu belehren.

Die vorstehende Schulordnung wurde durch die Gesamtkonferenz am 24. April 2024 bestätigt und tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Stand: 04.11.2024

gez. Coppi
Schulleiter

Anlage zur Schulordnung Punkt 2.7

Verhaltensrichtlinie zur Kommunikation in digitalen Medien

Die BbS Saalekreis stehen der Kommunikation mit digitalen Medien positiv gegenüber. Unser Ziel ist es, unsere Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen des beruflichen Alltags vorzubereiten, der sehr stark von digitaler Kommunikation geprägt ist. Aufgrund dessen gilt nachfolgende Verhaltensrichtlinie:

1. Soziale Netzwerke und Messengerdienste dürfen im schulischen Kontext nicht als Kommunikationsmedium zwischen Lehrkräften und Schülerinnen bzw. Schülern genutzt werden. (siehe Bek. des MK vom 19.11.2014-25-5885)
2. Die Nutzung von E-Mails sowie Nachrichten über Moodle sind grundsätzlich gestattet. Hierbei sind die aus dem Briefverkehr bekannten Formen und Regeln der Höflichkeit zu beachten (z.B. angemessene Anrede, respektvoller Ton, Schlussformel mit Namen und Klasse).
3. Die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler sichten ihre E-Mails montags bis freitags täglich und bearbeiten sich daraus ergebende Aufgaben in einem angemessenen Zeitraum bzw. termingerecht.
4. Moodle wird als Lernplattform genutzt. Hierfür erhält jede Schülerin/jeder Schüler zu Beginn der Ausbildung einen Nutzernamen und ein Passwort, das nicht geändert werden darf. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, diese Daten im Unterricht bereitzuhalten, um digital arbeiten zu können. Außerdem muss jeder seine E-Mail-Adresse kennen und sie verfügbar haben, um sein persönliches Profil aktualisieren zu können.
Bei fehlenden Passwörtern werden die nicht erbrachten Leistungen in der Konsequenz mit ungenügend bewertet.
5. Programm Schulnetzverwalter (SNV): Jede Schülerin/jeder Schüler erhält zu Beginn der Ausbildung ein Initial-Passwort und vergibt dann ein selbstgewähltes Passwort, um am Schüler-Laptop oder im Computerkabinett arbeiten zu können. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, diese Daten im Unterricht bereitzuhalten.
Bei fehlenden Passwörtern werden die nicht erbrachten Leistungen in der Konsequenz mit ungenügend bewertet.
6. Online-Unterricht findet mit einem datenschutzrechtlich zulässigen Videokonferenzsystem (derzeit in Moodle/ Big Blue Button) statt.

7. Für den Online-Unterricht gilt:

- a. Die Zugangsdaten zum Videokonferenzsystem werden dem ausgewählten Teilnehmerkreis bekanntgegeben und sind nicht an unbefugte Personen weiterzugeben.
- b. Alle Teilnehmenden sind pünktlich.
- c. Alle Teilnehmenden schalten ihre Kamera ein.
- d. Die Schülerinnen und Schüler schalten das Mikrofon stumm. Nur bei Wortmeldungen ist der Ton vorübergehend anzuschalten. Wortmeldungen sind auf geeignete Art und Weise anzuzeigen.
- e. Alle Teilnehmenden achten auf eine störungsfreie Arbeitsatmosphäre (z.B. keine Hintergrundgeräusche, kein Essen während des Unterrichts) und angemessene Kleidung.
- f. Für die Hintergrundgestaltung sind die Teilnehmenden am Online-Unterricht selbst verantwortlich.
- g. Aufzeichnen, Speichern und Verarbeiten von Video- und/oder Tonaufnahmen sind strikt untersagt und stellen eine Straftat dar.
- h. Bei Nichtteilnahme aufgrund technischer Probleme hat der Schüler das Sekretariat unverzüglich zu informieren (telefonisch oder per Mail).

Verhaltensrichtlinie zur Nutzung digitaler Endgeräte in der Schule

1. Die Verwendung digitaler Endgeräte in der Schule erfolgt entsprechend den Grundsätzen für einen verantwortungsbewussten Medieneinsatz unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen und des Urheberrechts.
2. Über die Nutzung im Unterricht entscheidet der Fachlehrer.
Der Betrieb dieser Geräte muss unabhängig vom Energienetz erfolgen. Das Aufladen jeglicher privater Geräte ist nicht erlaubt.
Die Nutzung der Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik hat außerhalb des Unterrichts so zu erfolgen, dass keine Störungen entstehen.
3. Um Inhalte und Aufgaben besser prüfen oder auch eine zweckfremde Nutzung erkennen zu können, sind Tablets liegend zu verwenden.
4. Aufnahmen (Bild und Ton) sind verboten, außer die Erlaubnis der Lehrkraft und der aufgenommenen Personen ist gegeben. Die Wahrung der Privatsphäre ist stets zu beachten.
5. Um Störungen zu vermeiden, sind Geräte, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, mit Beginn der Unterrichtsstunde stumm geschaltet in den Schultaschen aufzubewahren. Die Lehrkraft kann auch verlangen, dass die digitalen Endgeräte vor dem Unterricht zentral abgelegt werden.
Bei Leistungsüberprüfungen (Klausuren, Klassenarbeiten, Tests) müssen alle persönlichen digitalen Endgeräte – inklusive smarte Uhren – ausgeschaltet in den Schultaschen verstaut werden.
6. Zuwiderhandlungen ziehen Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach sich. Dabei hat die Lehrkraft auch das Recht, bei zweckfremder Verwendung der Geräte die Nutzung zu untersagen.

Verhaltensrichtlinie zur Nutzung von KI

In der Auseinandersetzung mit dem Thema „Künstliche Intelligenz“ stehen wir noch am Anfang. Die folgenden Regeln begleiten erste Schritte auf diesem Weg, sind aber aufgrund der rasanten Entwicklung in naher Zukunft anzupassen bzw. zu ergänzen.

1. Bei der Nutzung von KI müssen die Nutzungsbedingungen der Anbieter (z.B. Altersbeschränkungen) und die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Datenschutzbestimmungen und Urheberrecht) beachtet werden. Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht eingegeben werden.
2. Produkte, die unter Verwendung von KI entstehen, sind als solche zu kennzeichnen [z. B. durch folgende Quellenangabe: Bei der Erstellung dieser Arbeit wurde ... (Name des KI-Tools) eingesetzt.]
3. Die Nutzerin/der Nutzer von KI ist verantwortlich für das jeweilige Produkt. Sie/er prüft die von der KI erstellten Inhalte kritisch.
4. Untersagt eine Lehrkraft ausdrücklich die Nutzung von KI, ist das zu respektieren. Bei Nachweis von Zuwiderhandlung wird die entsprechende Leistung mit ungenügend bewertet.

Stand: 01.08.2024

gez. Coppi
Schulleiter